

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a19b2e50-a4a4-3e78-ba89-1a1e431a61e3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	OWiG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	454-1

## § 106 OWiG - Kostenfestsetzung

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen zu erstatten hat, wird auf Antrag durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt. <sup>2</sup>Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrages an entsprechend [§ 104 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung](#) zu verzinsen sind. <sup>3</sup>Dem Festsetzungsantrag sind eine Berechnung der dem Antragsteller entstandenen Kosten, eine zur Mitteilung an den anderen Beteiligten bestimmte Abschrift und die Belege zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze beizufügen. <sup>4</sup>Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt es, dass er glaubhaft gemacht ist. <sup>5</sup>Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, dass die Auslagen entstanden sind.

(2) <sup>1</sup>Für die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbescheid gelten die Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sinngemäß. <sup>2</sup>Die Zwangsvollstreckung ist erst zulässig, wenn der Kostenfestsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. <sup>3</sup>Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des nach [§ 68](#) zuständigen Gerichts erteilt.

